

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



53. Jahrgang

Celle, den 30.03.2023

Nr. 31

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
 - 262 Gemeinde Südheide, Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Celle
 - 262 Gemeinde Hambühren, Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 - 263 Gemeinde Nienhagen, Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 - 265 Gemeinde Hambühren, Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden
 - 268 Gemeinde Südheide, 2. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Südheide“

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Südheide, Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Celle

Bekanntmachung der Gemeinde Südheide über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Celle

Der Rat der Gemeinde Südheide hat in der Sitzung am 23.03.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

04. April bis 12. April 2023

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Unterlüß, Urwaldschneise 1, 29345 Südheide, sowie im Rathaus Hermannsburg, Am Markt 3, 29320 Südheide, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeinde Südheide Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Südheide, den 29.03.2023

Katharina Ebeling
Die Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Hambühren, Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Hambühren und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hambühren für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hambühren in der Sitzung am 23.03.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	18.662.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	20.474.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.752.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.885.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	56.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.342.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.277.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	504.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 31 vom 30.03.2023

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.086.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.732.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.277.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 180.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	640 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	480 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt, dass als über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlung von unerheblicher Bedeutung gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, über die der Bürgermeister entscheidet, Beträge bis zu 6.000 Euro anzusehen sind.

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 100.000 Euro festgesetzt.

Hambühren, den 23.03.2023

Gemeinde Hambühren

Kranz
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 28.03.2023 unter dem Aktenzeichen 111013-2022/022524 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung der Haushaltssatzung während der Servicezeiten an 7 Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hambühren, Zimmer 26, Versonstraße 7, öffentlich aus.

Hambühren, den 30.03.2023
Gemeinde Hambühren

Kranz
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Nienhagen, Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Nienhagen und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Nienhagen für das Haushaltsjahr 2023

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 31 vom 30.03.2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Nienhagen in der Sitzung am 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.676.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.618.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	770.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.472.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.986.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.658.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.879.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.220.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	146.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.351.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.011.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.220.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	495 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	495 v. H.

2. Gewerbesteuer 485 v. H.

Nienhagen, den 13.12.2022
Gemeinde Nienhagen

Makel
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 28.03.2023 unter dem Aktenzeichen: 111013-2023/001010 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen während der allgemeinen Öffnungszeiten am

Montag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Wathlingen, Zimmer 13, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nienhagen, den 30.03.2023
Gemeinde Nienhagen

Makel
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Hambühren, Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden

Satzung der Gemeinde Hambühren über die Durchführung von Bürgerentscheiden

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hambühren in seiner Sitzung am 23.03.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Gemeinde Hambühren (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Beteiligungsrecht

- (1) Die Teilnahme an Bürgerentscheiden ist frei. Sie darf weder behindert noch erzwungen werden.
- (2) Stimmberechtigt sind die zur Wahl der Ratsmitglieder Wahlberechtigten nach § 48 NKomVG.

§ 3 Gliederung des Abstimmungsgebietes

Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Hambühren. Es gliedert sich in Stimmbezirke. Diese entsprechen den Stimmbezirken der letzten allgemeinen Wahl zum Rat der Gemeinde Hambühren.

§ 4 Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften

Soweit durch diese Satzung keine Regelung getroffen wird, gelten für die Durchführung von Bürgerentscheiden die Vorschriften über die Wahlhandlung (§§ 32 bis 33 NKWG) einschließlich der dazu jeweils ergangenen Regelungen der NKWO entsprechend.

§ 5 Zeitpunkt des Bürgerentscheids

- (1) Der Verwaltungsausschuss bestimmt den Termin des Bürgerentscheids.
- (2) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin macht
 - a) den Termin des Bürgerentscheids und
 - b) den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Begründung ortsüblich bekannt.

§ 6 Abstimmungsleiter

Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich.

§ 7
Abstimmungsausschuss

Ein Abstimmungsausschuss wird nicht gebildet.

§ 8
Abstimmungsvorstand

- (1) Der Abstimmungsleiter bildet einen oder mehrere Abstimmungsvorstände. Diese entsprechen den Wahlvorständen der letzten allgemeinen Wahl zum Rat der Gemeinde Hambühren. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher, der stellv. Vorsteherin oder dem stellv. Vorsteher und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern.
- (2) Aus dem Kreis der weiteren Mitglieder (Abs.1) bestimmt der Abstimmungsvorstand eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (3) Im Übrigen gilt § 12 NKWG für den Wahlvorstand mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.

§ 9
Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten ist jeder Abstimmungsberechtigte, ausgenommen die Vertreter des Bürgerbegehrens, gemäß § 38 NKomVG verpflichtet.
- (2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes eine Entschädigung, deren Höhe vom Verwaltungsausschuss festgelegt wird.
- (3) Notwendige Auslagen, die in Ausübung des Ehrenamtes durch Fahrtkosten außerhalb des Wohnortes oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet.

§ 10
Abstimmungsverzeichnis, Stimmschein

- (1) Zur Abstimmung beim Bürgerentscheid ist nur berechtigt, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 11
Abstimmungsverzeichnis

- (1) Für den Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie stimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Die Bürgerinnen und Bürger können nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.
- (3) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 12
Benachrichtigung der Stimmberechtigten

Die Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten erfolgt spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses.

§ 13
Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 14
Öffentlichkeit

- (1) Das Abstimmungsverfahren und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Abstimmungsraum Anwesenden beschränken.
- (2) Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Abstimmungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 15
Stimmabgabe

- (1) Die abstimmende Person hat eine Stimme. Sie gibt ihre Stimme geheim ab.
- (2) Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Die abstimmende Person faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Eine abstimmende Person kann ihre Stimme nur persönlich abgeben. Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigungen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

§ 16
Stimmabgabe per Brief

- (1) Bei der Abstimmung per Brief hat die abstimmende Person dem Abstimmungsleiter im verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag
 - a) ihren Abstimmungsschein und
 - b) ihren Stimmzettel in einem besonderen Umschlag so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr zugeht.
- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die abstimmende Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sich eine abstimmende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet hat.

§ 17
Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 18
Ungültige Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 - a) nicht amtlich hergestellt ist,
 - b) keine Kennzeichnung enthält,
 - c) den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 19
Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Vorsteher des Abstimmungsvorstandes gibt das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk im Anschluss an die Feststellung mündlich bekannt und leitet es unverzüglich an den Abstimmungsleiter weiter.
- (2) Über das Abstimmungsergebnis wird eine Niederschrift in einfacher Form erstellt, die von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unterschrieben wird.
- (3) Der Rat stellt das endgültige Ergebnis der Abstimmung fest.
- (4) Der Abstimmungsleiter macht das Ergebnis öffentlich bekannt.
- (5) Die Aufbewahrung der Abstimmungsunterlagen erfolgt entsprechend der bei einer Kommunalwahl geltenden Rechtsvorschriften.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hambühren, den 23.03.2023

Carsten, Kranz
Bürgermeister

Gemeinde Südheide, 2. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Südheide“

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Südheide in seiner Sitzung vom 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Beitragserhebung nach den folgenden Regelungen werden vom beitragsfähigen Aufwand gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 zunächst Zuschüsse Dritter abgezogen, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, und sodann – soweit entstanden und noch nach Abzug eines Zuschusses verbleibend – der Aufwand für den Austausch der Straßenbeleuchtungsköpfe zur erstmaligen Umstellung auf LED.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Südheide, den 24.03.2023

Katharina Ebeling
Bürgermeisterin

L.S.

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN